

**1.Änderung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta
zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der
Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Vechta vom 17.03.2020**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 35 Satz 2 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird die am 17.03.2020 erlassene Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich wie folgt ergänzt:

1. Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, von Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilplätzen sowie von privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
2. Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind Anschlussheilbehandlungen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) V.
3. Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19.03.2020, spätestens jedoch bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.
4. Die Öffnungszeiten für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen werden auf frühestens 06.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr beschränkt.
5. Restaurants, Speisegaststätten und Mensen dürfen innerhalb dieses Zeitraums nur unter folgenden Auflagen für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
 - Die Plätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist.
 - Es ist sicherzustellen, dass Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten.
 - Ergänzend sind die vom Landkreis Vechta veröffentlichten Verhaltensregeln für Veranstalter (abrufbar unter www.landkreis-vechta.de) zu beachten.

Die vorgenommene Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 ist gemäß § 28 Abs.3 i.V.m. §16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und zunächst bis einschließlich 18. April 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Öffnungszeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta vom 17.03.2020 wurden auf Anweisung des Landes Niedersachsen die sozialen Kontakte im öffentlichen Bereich eingeschränkt.

In Ergänzung dieser Verfügung erfolgte auf fachaufsichtliche Weisung des Landes Niedersachsen vom 17.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) die Ergänzung meiner Verfügung vom 17.03.2020.

Die in der ursprünglichen Verfügung vom 17.03.2020 erfolgte weitere allgemeine Begründung der Allgemeinverfügung gilt unverändert fort.

Begründung der Auflagen:

Die unter Ziffer 5 verfügten Auflagen sind erforderlich, um in Restaurants, Speisegaststätten und Mensen das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu minimieren.

Die Anordnungen treten mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, den 18.03.2020

Landkreis Vechta
In Vertretung

Hartmut Heinen
Erster Kreisrat